

# Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Roșianu vs. Romania

**IRIS 2014-8:1/4**

*Dirk Voorhoof  
Menschenrechtszentrum, Universität Gent und Legal Human Academy*

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat erneut deutlich gemacht, dass das Sammeln von Informationen und der Zugang zu Unterlagen im Besitz öffentlicher Stellen für Journalisten grundlegende Rechte darstellen. Damit wird ihnen ermöglicht, über Belange von öffentlichem Interesse zu berichten und dadurch mit dazu beitragen, das Recht der Öffentlichkeit, auf umfassende Information umzusetzen. Im Fall des Moderators eines regionalen Fernsehprogramms, Ioan Romeo Roșianu, gelangte das Gericht zu der Auffassung, dass die rumänischen Behörden gegen Art. 10 der Europäischen Konvention der Menschenrechte (EMRK) verstoßen haben, weil sie dem Journalisten den bei der Stadtverwaltung Baia Mare - einer Stadt im Norden Rumäniens - beantragten Zugang zu öffentlichen Dokumenten nicht gewährten. Das Urteil des Gerichtshofs macht deutlich, dass es effizienter Umsetzungsmechanismen bedarf, wenn das Recht auf Zugang zu öffentlichen Dokumenten nach Art. 10 durchführbar und wirksam sein soll.

Herr Roșianu hatte in seiner Eigenschaft als Journalist bei der Stadtverwaltung Baia Mare die Herausgabe mehrerer Dokumente beantragt. Diese standen im Zusammenhang mit seinen Recherchen über die Verwendung öffentlicher Gelder seitens der Verwaltung der Stadt. Sein Antrag ging von den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 544/2001 über die Freiheit von Informationen des öffentlichen Sektors aus. Da die Antwort des Bürgermeisters nicht die verlangten Informationen enthielt, zog Herr Roșianu vor das Verwaltungsgericht. In insgesamt drei getrennten Entscheidungen forderte das Berufungsgericht von Cluj den Bürgermeister auf, den Großteil der verlangten Informationen offenzulegen. Das Berufungsgericht stellte fest, dass nach Art. 10 EMRK und gem. Gesetz Nr. 544/2001 über die Freiheit von Informationen des öffentlichen Sektors Herr Roșianu berechtigt ist, die in Rede stehenden Informationen zu erhalten, die er zu beruflichen Zwecken zu verwenden beabsichtigt. Die Schreiben des Bürgermeisters von Baia Mare stellten keine angemessene Antwort auf die jeweiligen Anfragen dar. Das Berufungsgericht Cluj verurteilte den Bürgermeister zur Zahlung von EUR 700 an den Kläger als immateriellen Schadensersatz und stellte fest, dass die Weigerung, die verlangten Informationen herauszugeben, einen Verstoß gegen das in Art. 10 EMRK garantierte Recht auf Empfang und Weitergabe von Informationen darstellt. Herr Roșianu beantragte die Vollstreckung der Entscheidungen, doch der Bürgermeister lehnte diese ab. Die

Entscheidungen des Berufungsgerichts Cluj wurden nicht vollstreckt.

Herr Roșianu beschwerte sich über Nicht-Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidungen und berief sich dabei auf Art. 6 Abs. 1 (Recht auf ein faires Verfahren). Unter Bezug auf Art. 10 machte er geltend, dass der nicht erfolgte Vollzug der Entscheidungen des Berufungsgerichts Cluj eine Verletzung seines Rechts auf Meinungsfreiheit darstelle.

Bezüglich des Hinweises des Beschwerdeführers auf Art. 6 Abs. 1 EMRK wird festgestellt, dass der Bürgermeister Herrn Roșianu vorgeschlagen hatte, persönlich ins Rathaus zu kommen, um mehrere Tausend fotokopierte Seiten abzuholen - was auch bedeutet hätte, dass er die Kosten der Kopien hätte tragen müssen; doch die nationalen Gerichte waren zu dem Ergebnis gekommen, dass eine solche Aufforderung nicht als Vollzug einer gerichtlichen Entscheidung, Informationen öffentlicher Natur offenzulegen, betrachtet werden könne. Der Gerichtshof gelangte zu der Überzeugung, dass der Nicht-Vollzug der endgültigen gerichtlichen Entscheidungen, Herrn Roșianu öffentliche Informationen auszuhändigen, dessen Recht auf einen wirksamen Zugang zu einem Gericht verletzt und einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK darstellt.

Hinsichtlich der Beschwerde nach Art. 10 stellt der Gerichtshof fest, dass Herr Roșianu im Begriff war, auf legitime Art und Weise Informationen über Belange von öffentlichem Interesse - hier: die Tätigkeiten der Stadtverwaltung von Baia Mare - zu sammeln. Der Gerichtshof machte nochmals deutlich, dass hinsichtlich der durch Art. 10 geschützten Interessen keine willkürlichen gesetzlichen Einschränkungen zulässig sind, die zu einer Art mittelbaren Zensur führen, wenn öffentliche Stellen Hindernisse für das Sammeln von Informationen errichten. Das Sammeln von Informationen stelle in der Tat im Journalismus eine wichtige Phase der Vorbereitung dar und sei ein grundsätzlich fester, zu schützender Bestandteil der Pressefreiheit. Da der Journalist die Absicht hatte, die fraglichen Informationen öffentlich zu machen - und damit zu einer öffentlichen Debatte über gute öffentliche Verwaltung beizutragen - wurde er in seinem Recht, die Informationen weiterzugeben, eindeutig beeinträchtigt. Der Gerichtshof kommt zu dem Ergebnis, dass die fraglichen gerichtlichen Entscheidungen nicht angemessen vollzogen worden sind. Weiter stellt er fest, dass auf den komplexen Charakter der angefragten Informationen und die umfangreichen Arbeiten, die notwendig sind, um die gewünschten Unterlagen herauszusuchen oder zusammenzustellen, nur Bezug genommen werden könne, um darauf hinzuweisen, dass es nicht möglich ist, die Informationen schnell bereitzustellen; aufgrund dieses Sachverhalts den Zugang zu den verlangten Dokumenten zu verweigern, sei nicht ausreichend und nicht angemessen. Zusammenfassend kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die rumänischen Behörden keine Nachweise erbracht haben, nach denen die Beeinträchtigung des Rechts von Herrn Roșianu auf gesetzlichen Bestimmungen beruht bzw. mit der Beeinträchtigung ein oder mehrere legitime Ziele verfolgt werden sollten - damit liegt eine Verletzung von Art. 10 EMRK vor.

Der Gerichtshof entschied, dass Rumänien dem Beschwerdeführer EUR 4.000 als Entschädigung für seinen immateriellen Schaden und EUR 4.000 für Kosten und Auslagen zu zahlen hat.

***Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (troisième section), affaire Roșianu c. Roumanie, requête n° 27329/06 du 24 juin 2014***

<https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-144999>

*Urteil des EGMR (Dritte Sektion), Rechtssache Roșianu gegen Rumänien, Beschwerde Nr. 27329/06 vom 24. Juni 2014*

